
Interpellation Kathrin Nadler, SP, Lenzburg, vom 1. März 2011 betreffend Kompetenzen der Schulen vor Ort

Text und Begründung:

Die Schulen vor Ort sind immer wieder gefordert, kantonale Aufgaben vor Ort umzusetzen. Oftmals ist die Grenze zwischen dem Kompetenzbereich des Kantons und der Schule vor Ort unklar. In letzter Zeit wurden vermehrt Aufgaben an die Schulen delegiert, die eigentlich der Kanton wahrnehmen müsste, oder für die den Gemeinden die Steuerungsmöglichkeiten fehlen. Als Beispiel sei hier aufzuführen, dass eine einzelne Gemeinde keine effizienten Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs umsetzen kann, dennoch werden die Gemeinden bei der schwierigen Rekrutierung von genügend Lehrpersonen sich selbst überlassen. Ein zweites Beispiel wäre die Umsetzung der neuen Promotionsverordnung. Der Kanton hätte die Aufgabe, Richtlinien für eine möglichst einheitliche Umsetzung der Verordnung den Schulen zur Verfügung zu stellen. In der Realität sieht es jedoch so aus, dass jede Schule nun diese Richtlinien erarbeitet. Der Kanton begründet dies mit der Wichtigkeit der Kompetenzen, die die Schulen vor Ort haben sollen, damit sie ihr eigenes Profil entwickeln können.

Nun hat sich eine Gemeinde erlaubt, ihrer Schule ein eigenes Profil zu geben, indem sie einer unkonventionellen Schülerin, einer 30-jährigen Frau, den Besuch des Unterrichts erlaubte. Hier nun schritt der Kanton ein, obwohl diese Entscheidung, will man analog argumentieren, in den Kompetenzbereich der Schule vor Ort gehörte.

Aufgrund dieser für mich sehr unklaren Definition des Kompetenzbereichs der Schulen vor Ort, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gesetzlich ist festgehalten, dass die Kinder und Jugendlichen eine Schulpflicht und ein Recht auf Schule haben. Es wird gesetzlich aber nirgends festgehalten, dass es für andere Personen ein Verbot gibt. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Regierung, wenn sie festhält, dass die Schule vor Ort keine Kompetenzen hat, andere Personen zum Unterricht zuzulassen?
2. Im § 17 des Schulgesetzes wird unter anderem festgehalten, dass die Gemeinden Zusatzangebote für Musik und Aufgabenhilfe anbieten können. Die Aufzählung ist abschliessend, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage lässt der Regierungsrat denn zu, dass Schulen ein Zusatzangebot im Textilen Werken anbieten können? Liegt da nicht eine analoge „Verletzung“ des Gesetzes vor?
3. Im GAL § 2 steht der Kanton in der Verpflichtung, für Gleichberechtigung und Chancengleichheit bei den Lehrpersonen zu sorgen. Nun wird die Anstellung der Lehrpersonen vollständig an die Schulen vor Ort delegiert, ohne dass der Kanton die gesetzlich festgehaltenen Grundsätze kontrolliert. Lehrpersonen, insbesondere Fachlehrpersonen, werden bei gleicher Arbeit, manchmal gar am gleichen Schulort, unterschiedlich angestellt und entlohnt (einmal als Fach- dann wieder als Stufenlehrperson). Warum nimmt hier der Kanton seine gesetzliche Verpflichtung nicht wahr?
4. Auch im § 8 GAL hält der Gesetzgeber Kanton Anstellungsvoraussetzungen für die Lehrpersonen fest, die, werden sie nicht eingehalten, unmittelbare Konsequenzen für die Qualität des Unterricht und somit auf die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler

haben. Wo ist da die gesetzliche Grundlage, dies ausschliesslich den Schulen vor Ort zu überlassen?

5. Hat die Regierung Grundsätze, die klar und transparent aufzeigen, welche Kompetenzen die Schulen vor Ort haben?

6. Wenn nein, ist die Regierung gewillt, diese Grundsätze zu erarbeiten?

Mitunterzeichnet von 19 Ratsmitgliedern